

Standortsspezifische Regelungen

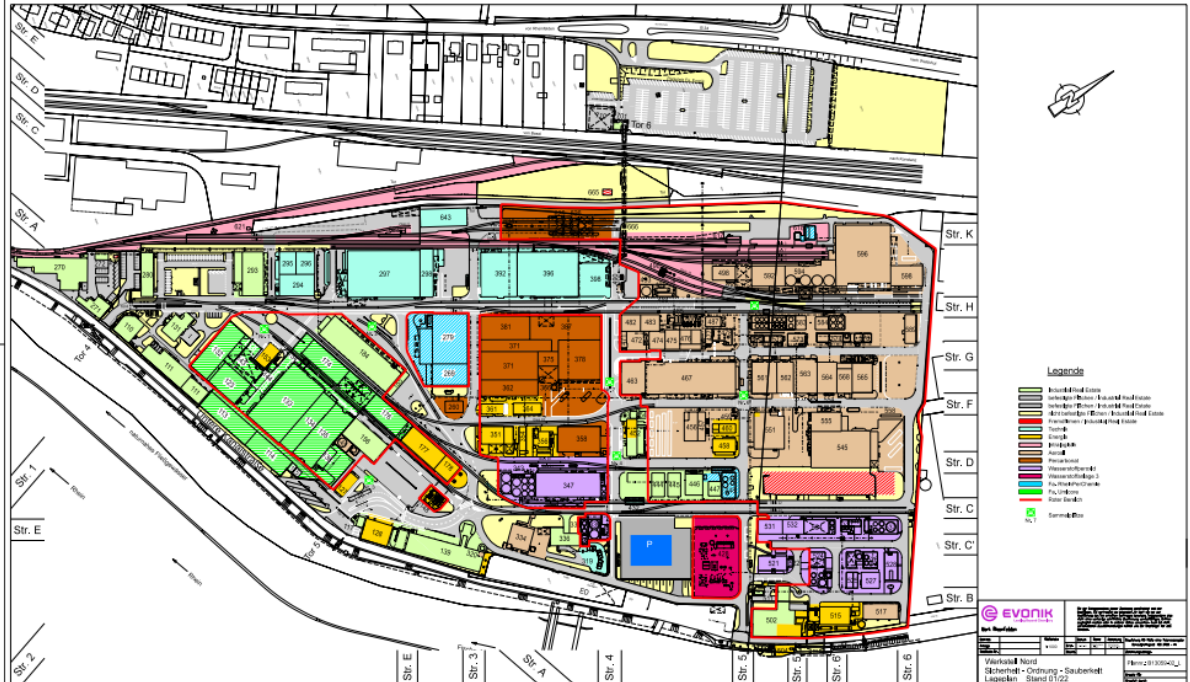
Standort Rheinfelden

Inhaltsverzeichnis

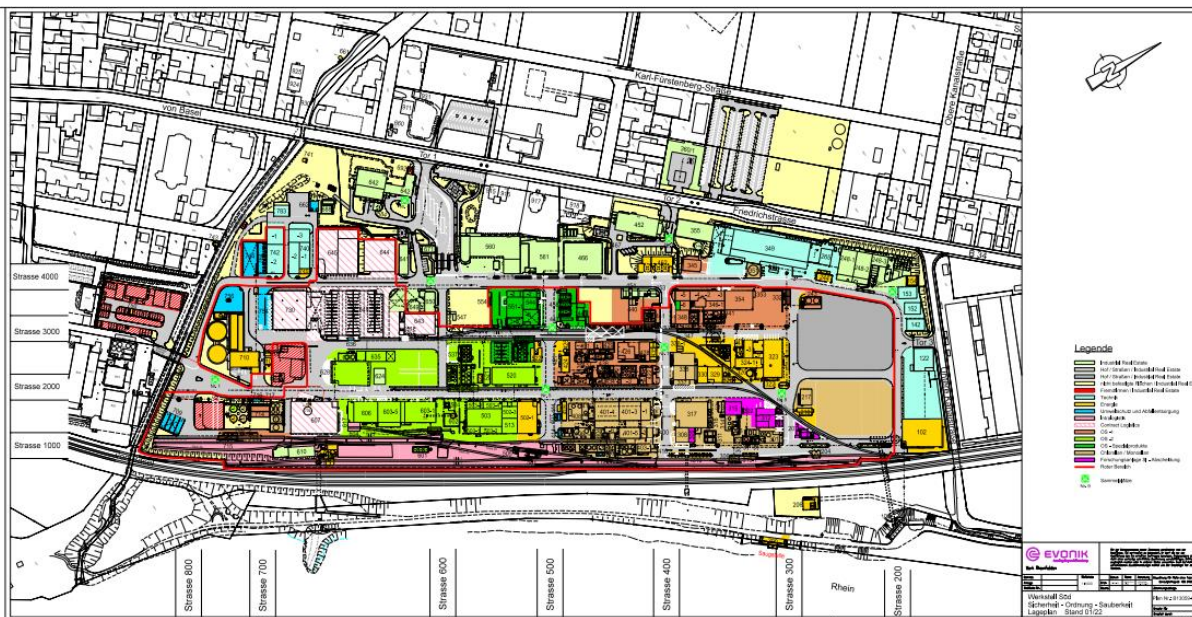
1. Werksplan	3
2. Ansprechpartner/Telefonnummern	4
3. Verkehrsregelungen	5
4. PSA	5
5. Arbeitszeiten	5
6. Infrastrukturkosten	6

1. Werksplan

Werksteil Nord (SOS-Plan):



Werksteil Süd (SOS-Plan):



2. Ansprechpartner/Telefonnummern

Notrufnummer: **7777** (intern)
+49 7623 91-7777 (extern)

1. Fremdfirmenmanagementbeauftragter

TI-TS-RHE-IH-FFM
Tel. 07623/91-7214

2. Werkschutz:

TI-ST-RHE-SI-BW
Tel.: 07623-91-8600
Tel.:07623/91-8390

3. Werkfeuerwehr

Tel: 07623/91-7777

4. Arbeitssicherheit:

TI-ST-RHE-SI
Tel.: 07623/91-7231

5. Werksärztlicher Dienst:

TI-ST-GM-S-RHE-WD
Tel.: 07623/91-8511
Tel.: 07623/91-8333

6. Gewässerschutz:

TI-ST-RHE-UA-GS
Tel.: 07623/91-7434

7. Abfallentsorgung:

TI-ST-RHE-UA
Tel.: 07623/91-7562

3. Verkehrsregelungen

- Am Standort sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO und der StVZO und/oder die betrieblichen Sonderregelungen. Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden (berufsgenossenschaftlichen Regelwerke).
- Die Höchstgeschwindigkeit im Werk Rheinfelden beträgt 20 km/h.
- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt, Gleisübergänge haben keine besondere Kennzeichnung, es ist ein Abstand von 1,5 m zu den Gleisen einzuhalten.
- Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie den fließenden Verkehr, die Schienenwege, die Feuerwehr, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Fluchtwege bzw. Zu- oder Ausfahrten nicht behindern oder versperren.

4. PSA

Als „**Roter Bereich**“ sind Bereiche am Standort Rheinfelden definiert, an denen eine erhöhte Gefährdung durch Stapler- und Kraftwagenverkehr besteht. Diese Bereiche sind im SOS-Plan dokumentiert und vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.

PSA im „Roten Bereich“	Beschreibung
Schutzhelm (EN 397)	Pflicht
Schutzbrille (EN 166)	Pflicht
Sicherheitsschuhe	Pflicht (in Ex-Bereichen gemäß TRBS 2153, ableitfähiges Schuhwerk 10 ⁹ Ohm)
Körperbedenkende Kleidung	Pflicht
Warnschutzkleidung (EN 20471)	Pflicht

In den Betrieben gemäß SOS-Plänen (siehe Abschnitt 1) sind die Vorgaben der Betriebe zu beachten.

5. Arbeitszeiten

Am Standort Rheinfelden ist die Regelarbeitszeiten (Mo-Fr) für Fremdfirmen von

6:00 - 20:00 h

Außerhalb dieser Regelarbeitszeiten ist eine Erlaubnis für Fremdfirmenarbeiten einzuholen.

6. Infrastrukturkosten

Infrastrukturkosten sind im Einzelfall mit dem Fremdfirmenmanagementbeauftragten abzustimmen.

Hausordnung

Standort
Rheinfelden

Stand:
14.11.2018



Die Hausordnung für den EVONIK Standort Rheinfelden gibt grundlegende Regeln zur Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Standortleitung für das betroffene Unternehmen. Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung kann ein Zutrittsverbot durch die Standortleitung für das betroffene Unternehmen ausgesprochen werden.

Geltungsbereich

- Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich am EVONIK Standort Rheinfelden aufhalten.

Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Standortes

- Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten werden. Der Ausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Ausweis ist grundsätzlich mitzuführen und dem Werkschutz auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Das Werksgelände darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge am Tor 1 bis 6 betreten und verlassen werden. Kontrollen durch den Werkschutz beim Betreten oder Verlassen sowie in begründeten Fällen auf dem Werksgelände sind Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten des Werksgeländes sind dem Besucher die Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor dem erstmaligen Betreten bzw. vor dem Arbeitsbeginn und danach regelmäßig eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich bestehen.

- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Werksgelände. Für begründete Ausnahmefälle ist vorher die Genehmigung der Standortleitung einzuholen.
- Tiere und Waffen dürfen nicht auf das Werksgelände mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind behördliche Einsätze.
- Das Einbringen von Gefahrstoffen ist zuvor anzuzeigen.
- Unternehmenseigentum darf grundsätzlich nicht ohne schriftliche Ausgangsberechtigung aus dem Werk gebracht werden.
- Personen dürfen sich grundsätzlich nur in Teilen des Werkes aufhalten, in die sie ihre Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt. Betriebsbereiche dürfen grundsätzlich erst nach Anmeldung in der jeweiligen Messwarte betreten werden.

Verhalten am Standort

Allgemeine Regeln

- Jeder hat sich im Umgang mit anderen Personen diskriminierungsfrei zu verhalten. Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.
- Im gekennzeichneten ‚Roten Bereich‘ sind Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Warnschutz und körperbedeckende Kleidung zu nutzen. Jeder hat sich vorab über die in den Gebäuden aushängenden Flucht- und Rettungspläne zu informieren und gegebene Hinweise zu beachten. Zugewiesene persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu nutzen.
- Arbeitsschutzvorschriften und Erlaubnisregelungen müssen eingehalten werden. Niemand darf an Maschinen, Apparaten oder Geräten arbeiten, an denen er nicht eingewiesen ist oder deren Bedienung nicht zu seinen Aufgaben gehört.
- Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Dienstliche und private Wertgegenstände sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Die Standortfirmen haften nicht für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.
- Das Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den verantwortlichen Leiter und den Standortleiter für das betroffene Unternehmen gestattet. Bildliche Dokumentation von Ladungssicherung oder technischen Zuständen, die rein technische Bauteile betreffen, sind hiervon ausgenommen; diese sind aber nur zweckgebunden und intern zu verwenden sowie vorab ist der jeweils verantwortliche Leiter zu informieren.
- In Ex-Zonen dürfen grundsätzlich nur Ex-geschützte Mobiltelefone und elektrische Geräte mitgeführt und genutzt werden. Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten. Das Benutzen von Mobilgeräten ist auf Straßen und in Büroräumen grundsätzlich gestattet (nur stehend, nicht gehend oder fahrend). Für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten in anderen Bereichen sind die Regelungen vorab bei dem jeweiligen Verantwortlichen zu erfragen.

- Offenes Feuer ist auf dem Werksgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.

Verkehrsregelungen

- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Der Eisenbahnverkehr hat Vorrang.
- Gleiskörper, Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrswege sind stets freizuhalten. Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen. Die Parkdisziplin ist einzuhalten.

Verhalten im Ereignisfall

- Alle Unfälle, drohende oder eingetretene Umweltschäden, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände, kriminelle Handlungen und sonstige Unregelmäßigkeiten sind dem Vorgesetzten und der Alarmzentrale über die Notrufnummer: **7777** oder bei Anrufen mit Mobilgeräten: 07623 91-7777 umgehend zu melden.
- Den zuständigen Einsatzkräften ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder ist verpflichtet, bei Unfällen die ihm mögliche und ohne Eigengefährdung zumutbare Hilfe zu leisten oder fremde Hilfe herbeizuholen.
- Im Gefahrenfall ist die Nutzung der Aufzüge untersagt.

Rauch- und Rauschmittelverbot

- Rauchen ist auf dem gesamten Werksgelände nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt.
- Es ist grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Werksgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Werksgelände in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand ist grundsätzlich untersagt.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.
- Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z.B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.



Dr. Olaf Breuer



Kerstin Janzen



Für den Betriebsrat: Martina Reisch